

Merkblatt

Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

12



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Sie können Ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben oder benötigen auf Grund einer Behinderung oder drohenden Behinderung Unterstützung beim Einstieg in das Berufsleben, dann kann Ihnen dieses Merkblatt wichtige Tipps geben.

Dieses Merkblatt informiert Sie über Fragen rund um Leistungen und Hilfen ihrer Agentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Bitte lesen Sie das Merkblatt in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Nachteilen sorgfältig durch. Sinnvoll ist, dass Sie es bis zur Beendigung Ihres Rehabilitationsverfahrens aufbewahren.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden für junge Menschen und Erwachsene erbracht, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und damit die Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer zu sichern.

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Voraussetzungen, um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) zu erhalten, zur möglichen finanziellen Förderung sowie über die Antragstellung und den Ablauf des Verfahrens.

Im Merkblatt kann jedoch nur ein Einblick vermittelt werden. Sollten Sie ergänzend Fragen haben – auf die Sie hier keine Antwort finden oder weitere Informationen wünschen – erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit gern nähere Auskunft.

Selbstverständlich können Sie in Ihrer Agentur für Arbeit auch die für die Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch maßgebenden Vorschriften einsehen.

 **LINK**

Die für Sie zuständige Agentur für Arbeit finden Sie im Internet auf der Startseite der Agenturen für Arbeit unter » www.arbeitsagentur.de unter „**Dienststellen vor Ort**“.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Erläuterung zur Zeichenverwendung	7
1. Teilhabe am Arbeitsleben	8
1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Allgemeine Hinweise?	8
1.2 Leistungen	8
1.3 Besondere Form der Leistungsgewährung – Das „Persönliche Budget“	9
2. Welche Träger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gibt es, welche Aufgaben hat die Bundesagentur für Arbeit und welche Rechtsgrundlagen sind anzuwenden?	10
3. Wer gehört zum förderungsfähigen Personenkreis?	12
3.1 Personenkreis	12
3.2 Weitere Leistungsvoraussetzungen	13
4. Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Berufliche Weiterbildung und weitere spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben	14
5. Wo gibt es Informationen über Aus- und Weiterbildungsberufe?	18
6. Welche finanziellen Leistungen können gewährt werden?	20
6.1 Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20
6.1.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	22
6.1.1.1 Berufsausbildungsbeihilfe	23

6.1.1.2 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung	24
Besondere Leistungen	25
6.1.1.3 Übergangsgeld	25
6.1.1.4 Ausbildungsgeld	31
6.1.2 Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung	32
6.1.3 Teilnahmekosten	35
6.1.4 Art und Dauer der Leistungsgewährung	36
6.2 Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	37
6.3 Besondere Hinweise für Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	39
7. Antragstellung	41
8. Widerspruch gegen Entscheidungen	43
9. Mitwirkungs- und Erstattungspflichten	43
10. Datenschutz	48
Anhang 1	50
Anhang 2	51
Anhang 3	54
Weitere Merkblätter	55

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

1 Teilhabe am Arbeitsleben

1.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Allgemeine Hinweise

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen Sie bei einer Behinderung oder drohenden Behinderung unterstützen, eine Berufsausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Hilfen sollen dazu beitragen, Ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen.

Um Menschen mit Behinderungen individuell und umfassend über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu beraten und mit ihnen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen festzulegen, sind in allen Agenturen für Arbeit spezielle Beratungsfachkräfte tätig.

Beratungsfachkräfte können Fachdienste der Agentur für Arbeit (Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service und Technischer Beratungsdienst) hinzuziehen, um über Ihren persönlichen Förderbedarf – d. h. über die erforderlichen Maßnahmen sowie Art und Umfang der Leistungen – eine Entscheidung treffen zu können. Mit ihrem Einverständnis ist es auch möglich, anderweitige externe Fachgutachten heranzuziehen.

1.2 Leistungen

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) umfassen Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, wie z. B.

- Diagnose- und Eignungsfeststellungsverfahren
- Berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung)
- Spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Zuschüsse an Arbeitgeber

- Technische Arbeitshilfen
- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben können durchgeführt werden

- in Betrieben
- in außerbetrieblichen Einrichtungen und
- soweit individuell erforderlich in besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen setzt die Bundesagentur für Arbeit den Grundsatz „so normal wie möglich, so speziell wie erforderlich“ um. Intension ist, dass Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben so betriebsnah wie möglich durchgeführt werden.

1.3 Besondere Form der Leistungsgewährung – Das „Persönliche Budget“

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auf Antrag auch durch das „Persönliche Budget“ erbracht werden.

Das Persönliche Budget ermöglicht es Ihnen, eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt geeignete Leistungen zur Teilhabe zu organisieren. Diese erforderlichen und mit dem für Sie zuständigen Rehabilitationsträger abgestimmten Leistungen bezahlen Sie in diesem Fall selbständig aus dem vereinbarten Persönlichen Budget. Die Höhe des Persönlichen Budgets wird anhand des individuell festgestellten Bedarfs ermittelt.

HINWEIS

Nähere Informationen erhalten Sie hierzu bei Ihrer Beratungsfachkraft in der Agentur für Arbeit.

2 Welche Träger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gibt es, welche Aufgaben hat die Bundesagentur für Arbeit und welche Rechtsgrundlagen sind anzuwenden?

Die Bundesagentur für Arbeit ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Rehabilitationsträgerin).

Andere Rehabilitationsträger können

- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)
 - die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
 - die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - die Träger der Sozialhilfe
- sein.

Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen und richtet sich u. a. nach der Ursache der Behinderung (z. B. Arbeitsunfall) und nach dem Umfang von zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständige Rehabilitationsträgerin für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies trifft auch zu, wenn Sie Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetz-

buch Zweites Buch(SGB II) durch ein Jobcenter erhalten.

Bei der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben gelten insbesondere folgende **Rechtsvorschriften**:

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Handwerksordnung (HwO).



HINWEIS

Selbstverständlich gibt Ihnen hierzu Ihre Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit gern nähere Informationen.

3 Wer gehört zum förderungsfähigen Personenkreis?

3.1 Personenkreis

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Personen erhalten, deren Aussichten am Arbeitsleben (weiterhin) teilzuhaben bzw. wieder teilzuhaben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen.

Gleiches gilt, wenn eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d. h. konkret absehbar ist.

Ob bei Ihnen diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit.

Soweit die gesundheitlichen Einschränkungen für die Beratungsfachkraft nicht erkennbar oder durch Fachgutachten ausreichend nachgewiesen sind, wird die Beratungsfachkraft die Fachdienste der Agentur für Arbeit, d. h. den Ärztlichen Dienst und/oder den Berufspsychologischen Service, für die Feststellung einschalten.



HINWEIS

Ihre Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit beantwortet Ihnen gern Ihre Fragen zum Inhalt und Ablauf des Verfahrens.

3.2 Weitere Leistungsvoraussetzungen

Sie können diese Leistungen nur erhalten, wenn

- Sie bereit sind, sich beruflich bilden oder auf andere Weise beruflich eingliedern zu lassen,
- zu erwarten ist, dass Sie das Ziel der Maßnahme (z. B. den Abschluss der Aus- oder Weiterbildung) erreichen und Ihnen Ihre behinderungsbedingten Einschränkungen nicht (erneut) Schwierigkeiten bei der Teilhabe am Arbeitsleben bereiten werden,
- Sie das Reha-Verfahren aktiv unterstützen,
- die Auswahl der Maßnahme unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfolgt, mit der eine realistische Erwartung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbunden ist.



BITTE BEACHTEN SIE

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf Förderung stellen.

Die Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist freiwillig.



HINWEIS

Ihre Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit erarbeitet gern mit Ihnen gemeinsam Integrationsmöglichkeiten, beantwortet Ihnen Ihre Fragen und steht Ihnen unterstützend während des gesamten Reha-Prozesses zur Seite.

4 Berufsvorbereitung, Berufliche Ausbildung, Berufliche Weiterbildung und weitere spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Bei der Auswahl der Leistungen werden Ihre Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten (d. h. Ihre Eignung, Neigung, Leistungsfähigkeit) sowie Ihre bisherige Tätigkeit als auch die Lage und Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Die Auswahl der Leistung erfolgt jeweils immer ganz individuell – d. h. abhängig von ihren ganz persönlichen Vorstellungen.

Grundsätzlich steht das allgemeine Angebot der Agenturen für Arbeit zur Berufsvorbereitung und zur beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

Ergänzend gibt es für Menschen mit Behinderungen außerdem besondere Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Maßnahmen werden dann erbracht, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und dadurch eine erfolgreiche Eingliederung ermöglicht werden kann.

Soweit die Erkenntnisse der Beratungsfachkräfte und der Fachdienste der BA (Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, technischer Beratungsdienst) für eine angemessene Beurteilung Ihrer individuellen Leistungsfähigkeit nicht ausreichen, können spezielle Angebote zur individuellen Diagnostik (z. B. Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung) genutzt werden.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen verbessern Kenntnisse und Kompetenzen von jungen Menschen, um einen Übergang in Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Arbeit zu ermöglichen. Die allgemeine Schulpflicht muss bereits erfüllt sein.

Unterstützte Beschäftigung

Durch innerbetriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung soll behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf die Möglichkeit eröffnet werden, auch ohne formale Abschlüsse im allgemeinen Arbeitsmarkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Die innerbetriebliche Qualifizierung beinhaltet neben einer gezielten Erprobung und Vorbereitung auch die Unterstützung bei der Qualifizierung und Einarbeitung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz.

Berufsausbildung

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die berufliche Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO). Vorrangiges Ziel ist eine Ausbildung in einem Betrieb. Eventuell erforderliche Unterstützungen werden dabei durch Ihre Beratungsfachkraft bereitgestellt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch die Aufnahme einer außerbetrieblichen Ausbildung bei einem Bildungsträger in Frage. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine entsprechende Teilnahme an einer außerbetrieblichen Ausbildungsform erfolgt durch Ihre Beratungsfachkraft individuell.

Berufliche Weiterbildung

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung haben das Ziel, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

Weiterbildungsmaßnahmen können auch zu einem beruflichen Abschluss führen oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung

Blindentchnische und vergleichbare Grundausbildungen vermitteln Menschen mit Behinderungen – soweit dies nicht bereits im Rahmen des vorhergehenden Schulbesuchs erfolgen konnte – spezielle Fertigkeiten, um eine Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zu ermöglichen.

Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Die Werkstatt für behinderte Menschen nimmt Menschen auf, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Weitere Voraussetzung ist, dass erwartet werden kann, dass das Ausmaß an erforderlicher Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich zulassen und im Anschluss ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft erbracht werden kann.

Maßnahmen (im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Menschen mit Behinderungen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Werkstatt für


behinderte Menschen erfüllen, können die ihnen zustehenden Leistungen außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) in Anspruch nehmen.

i HINWEIS

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Beratungsfachkraft in der Agentur für Arbeit.

5 Wo gibt es Informationen über Aus- und Weiterbildungsberufe?

Wer gut informiert und vorbereitet ist, kann auch eine berufliche Entscheidung leichter und sicherer treffen. Aus diesem Grund ist es wichtig für Sie, Informationen über Berufe, Tätigkeiten und Angebote von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu haben.

In jeder Agentur für Arbeit gibt es ein  **Berufs-**
informationszentrum.

Hier finden Sie vielfältige Medien- und Veranstaltungsangebote mit Informationen über Ausbildung, Arbeit und Weiterbildung. Es stehen Informationsmappen, Bücher und Zeitschriften bereit.

An den Internet-Arbeitsplätzen im BiZ haben Sie Zugang zum gesamten Online-Angebot der Agentur für Arbeit, wie z. B.:

- **BERUFENET » www.berufenet.arbeitsagentur.de**
– dieses informiert Sie umfassend über mehr als 3.000 Berufe;
- **BERUFE.TV » www.berufe.tv** – zeigt Filme zu Ausbildungs- und Studienberufen, spezielle Informationen zu den Chancen mit Behinderungen erhalten Sie unter » **<http://www.berufe.tv/BA/reha/>**;
- Sie wollen sich beruflich weiterentwickeln? Unter » **<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung>** finden Sie Informationen zu Berufen, Weiterbildungen und Beschäftigungschancen;
- **KURSNET » www.kursnet.arbeitsagentur.de** – das Portal für die berufliche Aus- und Weiterbildung ist die größte tagesaktuelle Weiterbildungsdatenbank Deutschlands;

- planet-beruf.de » **www.planet-beruf.de** – für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (13 bis 17 Jahre) zur Information über Themen rund um die Berufswahl, Ausbildung und Bewerbung.

Das BiZ bietet Ihnen auch die Möglichkeit, Ihre Bewerbungsunterlagen an dafür vorgesehenen PC-Arbeitsplätzen zu erstellen.

Das BiZ steht Ihnen kostenlos und ohne Voranmeldung, im Rahmen der Öffnungszeiten – so oft und so lange Sie möchten – zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten erfahren Sie über Ihre Agentur für Arbeit.

Verschaffen Sie sich eigeninitiativ einen Überblick über den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der JOBBÖRSE unter » **www.arbeitsagentur.de**. Dort können Sie Ihr persönliches Bewerberprofil anlegen und aktualisieren. Mit diesem können Sie gezielt nach aktuellen Arbeits- und Ausbildungsplätzen suchen oder sich einfach online bewerben.



HINWEIS

Alle Informationen zu den Angebote der Agenturen für Arbeit finden Sie auch im Internet unter

» **www.arbeitsagentur.de**.

6 Welche finanziellen Leistungen können gewährt werden?

6.1 Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende oder Arbeitslose können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. In diesem Zusammenhang können die für Eingliederung notwendigen, angemessenen Kosten (Bewerbungs-, Reisekosten) übernommen werden. Welche Kosten dies im Einzelnen bei Ihnen sein können, besprechen Sie bitte mit Ihrer Beratungs- und Vermittlungsfachkraft.

Benötigen Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungen, sprechen Sie bitte Ihre Beratungs- oder Vermittlungsfachkraft darauf an. Diese bietet Ihnen bei individuell bestehendem Bedarf eine auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Maßnahme mit folgender Zielsetzung an:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Sie können aber auch von Ihrer Beratungs- und Vermittlungsfachkraft einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme erhalten. Damit können Sie einen Träger auswählen, der eine zugelassene Maßnahme anbietet, die den Bedingungen des

Gutscheins entspricht. Die Maßnahmen werden von einem zugelassenen Bildungsträger durchgeführt. Maßnahmen oder Anteile von Maßnahmen können auch bei einem Arbeitgeber mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen durchgeführt werden. (Besondere Regelungen gelten hier jedoch bei Kundinnen und Kunden, die Arbeitslosengeld II beziehen.)

Wenn Sie arbeitslos sind, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und sechs Wochen nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch nicht vermittelt sind, haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung bei der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung. Mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein können Sie einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung mit ihrer Vermittlung beauftragen.



HINWEIS

Siehe hierzu » **Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen“**.

Wird durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit Ihre Arbeitslosigkeit beendet, kann zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung ein **Gründungs-zuschuss** gewährt werden.

Sofern es wegen der Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, können Ihnen bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme besondere Leistungen gewährt werden. Unter anderen sind dies folgende Leistungen:

- **Kraftfahrzeughilfe**

Diese umfasst Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und für eine Fahrerlaubnis.

Anstelle dieser Leistungen können in besonderen Fällen Beförderungskosten übernommen werden.

- Kosten für **nichtorthopädische Hilfsmittel** und technische **Arbeitshilfen**, die für die Berufsausübung oder für die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme erforderlich sind.
- Kosten einer notwendigen **Arbeitsassistenz** zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, wenn Sie eine amtlich festgestellte Schwerbehinderung haben und diese Hilfe benötigen.



BITTE BEACHTEN SIE

Die Erstattung von Kosten oder Leistungen ist nur möglich, wenn Sie diese vor ihrem Entstehen bei Ihrer Agentur für Arbeit beantragt haben.



HINWEIS

Ihre Beratungs- und Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit berät Sie zu diesen Fragen kompetent und gern.

6.1.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Können Menschen mit Behinderungen an den üblichen beruflichen Bildungsmaßnahmen oder einer Berufsausbildung teilnehmen, erhalten sie grundsätzlich die gleichen Leistungen wie Personen ohne Behinderungen.



BITTE BEACHTEN SIE

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten und eine Ausbildung bzw. Maßnahme aufnehmen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrem Jobcenter in Verbindung.

6.1.1.1 Berufsausbildungsbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen können

- Auszubildende für eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie für eine betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz und
- Teilnehmende an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses

Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Wer schon irgendeine berufliche Erstausbildung (z. B. auch an einer Berufsfachschule) abgeschlossen hat, kann grundsätzlich keine Berufsausbildungsbeihilfe für eine Berufsausbildung beanspruchen. In Ausnahmefällen kann die Förderung einer zweiten Berufsausbildung erfolgen, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft ansonsten nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Die Berufsausbildungsbeihilfe wird für die vorgeschriebene Ausbildungszeit oder für die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme geleistet und monatlich ausgezahlt.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn einer Berufsausbildung bei Ihrer Agentur für Arbeit, ob in Ihrem Fall Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt werden kann. Ihr eigenes Einkommen wird grundsätzlich voll angerechnet, das der Person, mit der Sie verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind, und Ihrer Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.



HINWEIS

Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie bitte » **Merkblatt 11 „Angebote der Berufsberatung“**.

6.1.1.2 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung

Wer an einer Bildungsmaßnahme zur beruflichen Weiterbildung teilnimmt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin Arbeitslosengeld erhalten. Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten dann unverändert auch während der Weiterbildung.

Arbeitslosengeld bei Weiterbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit oder zum Erwerb eines bisher fehlenden Berufsabschlusses gewährt werden.

Die Weiterbildung muss für Sie notwendig sein. Leistungen können nur dann bewilligt werden, wenn Sie vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme durch Ihre Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit beraten wurden und festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.



HINWEIS

Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie bitte
» **Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“**.



BITTE BEACHTEN SIE

Besondere Leistungen

Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Bildungsmaßnahme oder in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation notwendig, erbringt die Bundesagentur für Arbeit **besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**.

Während der Teilnahme an einer Berufsvorbereitung, Unterstützten Beschäftigung, behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter sichert Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld als besondere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben den Lebensunterhalt.

6.1.1.3 Übergangsgeld

Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn an der Maßnahme

- mindestens 12 Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat oder
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und die Leistung beantragt hat.

Anspruch auf Übergangsgeld besteht auch, wenn innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme eine schulische Ausbildung, die einer betrieblichen Berufsausbildung gleichgestellt ist, erfolgreich abgeschlossen wurde.

Informationen darüber, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie von Ihrer Beratungsfachkraft in der Agentur für Arbeit.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, berechnet sich das Übergangsgeld

- nach der individuell maßgeblichen Berechnungsgrundlage und
- danach, wie viel Prozent der Berechnungsgrundlage nach den persönlichen Verhältnissen zugrunde zu legen sind.

Berechnungsgrundlage ist im Regelfall das im Bemessungszeitraum erzielte Bruttoarbeitsentgelt, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) anteilig hinzugerechnet wird.

Bemessungszeitraum ist der letzte vor Beginn der Maßnahme abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum; berücksichtigt werden mindestens vier Wochen. Das Bruttoarbeitsentgelt wird unter Berücksichtigung der bezahlten und regelmäßig geleisteten Arbeitsstunden auf einen kalendertäglichen Betrag umgerechnet. Hinzuzurechnen ist der 360. Teil des in den letzten zwölf Kalendermonaten einmalig gezahlten Bruttoarbeitsentgeltes. Der sich errechnende Betrag ist das so genannte Regelentgelt. Arbeitsentgelt wird nur bis zur für die Arbeitsförderung geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 Prozent des Regelentgelts zugrunde zu legen, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zuzüglich des pauschal errechneten Nettoanteils des einmalig gezahlten Bruttoarbeitsentgelts.

In besonderen Fällen ist das kalendertägliche Arbeitsentgelt, nach dem das Übergangsgeld zu berechnen ist, aus einem Anteil der Bezugsgröße zu ermitteln. Dieser Anteil richtet sich nach der Qualifikationsgruppe, die der beruflichen Qualifikation des Teilnehmenden entspricht.

Das Übergangsgeld beträgt **75 Prozent** der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,

- die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben oder
- die ein Stiefkind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder
- deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben.

Für die übrigen Leistungsempfänger beträgt das Übergangsgeld **68 Prozent** der Berechnungsgrundlage.

Im Anhang finden Sie

- ein Beispiel zur Berechnung des Übergangsgeldes (Anhang 1)
- das Einkommenssteuergesetz (auszugsweise) (Anhang 2)
- Erläuterungen zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit (Anhang 3)

Anpassung

Das Übergangsgeld wird jährlich der Entwicklung des allgemeinen Lohnniveaus angepasst. Dabei wird die bisher dem Übergangsgeld zugrunde liegende Berechnungsgrundlage mit einem vom zuständigen Bundesministerium bekannt gegebenen Anpassungsfaktor multipliziert. Eine negative Anpassung wird nicht durchgeführt. Über die Höhe des danach zustehenden Übergangsgeldes erhält die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger einen Bescheid.

Anrechnung von Einkommen

- Arbeitsentgelte aus während des Bezuges von Übergangsgeld ausgeübten unselbständigen Tätigkeiten,
 - Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld,
 - Erwerbseinkommen aus einer ausgeübten selbständigen Tätigkeit während des Bezuges von Übergangsgeld,
 - Geldleistungen von anderen öffentlich-rechtlichen Stellen,
 - Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
 - Verletztengeld
- und
- vergleichbare Leistungen ausländischer Stellen
- werden ganz oder teilweise auf das Übergangsgeld angerechnet.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes bei Krankheit

Kann die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger an der Maßnahme allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aber voraussichtlich wieder teilnehmen, wird das Übergangsgeld bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Tag des planmäßigen Endes der Maßnahme, in bisheriger Höhe weitergezahlt.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes zwischen zwei Maßnahmen (Zwischenübergangsgeld)

Ist nach Abschluss einer Maßnahme eine weitere Maßnahme erforderlich, während derer dem Grunde nach

Anspruch auf Übergangsgeld besteht, wird das Übergangsgeld zwischen den Maßnahmen weitergezahlt, wenn die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger es nicht zu vertreten hat, dass die weitere Maßnahme nicht unmittelbar anschließend durchgeführt wird, und

- eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden kann, oder
- die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger arbeitsunfähig erkrankt ist und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr hat.

Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger haben die Verzögerungen insbesondere zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in größerer Entfernung zu ihrem Wohnsitz ablehnen.

Das Zwischenübergangsgeld wird in Höhe des zuvor gezahlten Übergangsgeldes weitergezahlt.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes nach Abschluss einer Maßnahme (Anschlussübergangsgeld)

Wurde eine berufliche Maßnahme erfolgreich abgeschlossen und liegt im Anschluss daran Arbeitslosigkeit vor, wird Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

- sich unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und
- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können.

Die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die im Anschluss an eine

abgeschlossene Maßnahme ein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden kann oder eine verspätete Arbeitslosmeldung vorliegt.

Das Anschlussübergangsgeld beträgt für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die bisher 75 Prozent erhalten haben, **67 Prozent**, für die übrigen Leistungsempfänger **60 Prozent** der Berechnungsgrundlage.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als 3 Monaten geht einem Anspruch auf Anschlussübergangsgeld voraus.

Ruhen des Anspruchs auf Übergangsgeld

Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, d. h. Übergangsgeld wird nicht gezahlt.

Steuerliche Berücksichtigung

Das Übergangsgeld ist steuerfrei. Es wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben. Er wird im Leistungsnachweis ausgewiesen. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die Bescheinigung bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Übergangsgeld, gegebenenfalls zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld usw.), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt.



Ihre Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter.



Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Übergangsgeldes erfahren Sie von Ihrem Finanzamt. Online Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter » www.finanzamt.de.

6.1.1.4 Ausbildungsgeld

Teilnehmende haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer rehabilitationsspezifischen

- Berufsausbildung oder
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder
- Unterstützten Beschäftigung oder
- Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter, wenn sie keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben.

Auf das Ausbildungsgeld wird das eigene Einkommen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und das Einkommen der Eltern und der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners angerechnet.

Nicht angerechnet wird das Einkommen jedoch bei der Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter sowie in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Maßgebend für die Höhe des Ausbildungsgeldes sind

- das Lebensalter,
- der Familienstand,
- die Art der Unterbringung (z. B. bei den Eltern, in einem Wohnheim oder Internat, bei dem oder der Auszubildenden, im eigenen Haushalt),
- in bestimmten Fällen (z. B. bei Berufsausbildung) das eigene Einkommen, das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und der Eltern. Dabei wird das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und der Eltern nur angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

6.1.2 Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung

Bezieherinnen und Bezieher von **Übergangsgeld** und **Ausbildungsgeld** sind in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung **pfllichtversichert**.

Weitere Hinweise zur Rentenversicherung

Wenn Sie im letzten Jahr vor dem Leistungsbeginn zuletzt nicht rentenversicherungspflichtig waren, kann die Versicherungspflicht beantragt werden. Den Antrag können Sie zusammen mit dem » **Fragebogen Übergangsgeld und Teilnahmekosten** abgeben (Einzelheiten – siehe » **Zusatzblatt Sozialversicherung Reha**). Die Beiträge trägt in voller Höhe die Agentur für Arbeit.

Welche Zeiten dem Rentenversicherungsträger als Versicherungszeit gemeldet werden, teilt Ihnen die Agentur für Arbeit mit.



TIPP

Bitte bewahren Sie diese Mitteilungen im eigenen Interesse als späteren Nachweis unbedingt auf!

Wenn Sie von der **Rentenversicherungspflicht befreit** sind, z. B. wegen Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, übernimmt die Agentur für Arbeit die Beiträge zur privaten Altersversorgung bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zu dieser Höhe erstattet die Agentur für Arbeit auch die Beiträge, die Sie aufgrund einer freiwilligen Versicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Weitere Hinweise zur Krankenversicherung

Die Anmeldung erfolgt bei der Krankenkasse, bei der Sie vorher versicherungspflichtig waren. Bei einem Wechsel der Krankenkasse legen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit mit dem Leistungsantrag – oder bei späterem Wechsel sofort danach – eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vor.

Es ist möglich sich von der **Versicherungspflicht befreien** zu lassen. Der Befreiungsantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden. Die Agentur für Arbeit übernimmt die Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung nur bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Durch den Leistungsbezug wird nicht versicherungspflichtig, wer zu Beginn des Bezuges mindestens 55 Jahre alt ist und in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich versichert war.



HINWEIS

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von der Agentur für Arbeit gezahlt.

Hinweis zum Zusatzbeitrag

Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag ist von Menschen mit Behinderungen nicht zu zahlen.

Weitere Hinweise für Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld

Die Agentur für Arbeit **versichert Sie erst dann**, wenn die beantragte **Leistung** auch bewilligt worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich **rückwirkend** mit dem ersten Tag, für den Leistungen gewährt werden.

Sie sollten dies besonders beachten, wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrages länger dauert.

Falls Sie bereits zwischen der Arbeitslosmeldung und der Zustellung des Bewilligungsbescheides Ihre Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie sich auch mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung setzen.

Unfallversicherung

Teilnehmende an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme sind während der festgesetzten Zeit der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von ihrer Wohnung zur Schulungsstätte und zurück gegen Unfall versichert. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie zur Vorbereitung von solchen Maßnahmen die Agentur für Arbeit oder andere Stellen aufsuchen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung oder zu einer Beratung). Voraussetzung ist allerdings eine besondere Aufforderung durch die Agentur für Arbeit.

Einen Unfall sollten Sie im eigenen Interesse sofort Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen.

Arbeitslosenversicherung

Betriebliche Berufsausbildungen, außerbetriebliche Erstausbildungen, Maßnahmen der Befähigung zur Erwerbstätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe und

Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation befähigt werden für eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, sind versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung.

Die Beiträge werden von der Agentur für Arbeit gezahlt.

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sind Sie nicht versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung.

6.1.3 Teilnahmekosten

Bei Teilnahme an einer Maßnahme können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Teilnahmekosten übernommen werden:

- Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren
- Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung, wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist,
- Kosten für eine Haushaltshilfe in angemessener Höhe oder unvermeidbar entstehende Kosten für eine Betreuung der Kinder,
- erforderliche Reisekosten, die aus folgenden Anlässen entstehen:
 - An- und Abreise zum und vom Ort der Maßnahme, Fahrten zwischen Wohnung oder Unterkunft und Bildungsstätte,
 - Familienheimfahrten (in der Regel 2 x im Monat).



BITTE BEACHTEN SIE

Sie müssen eine Kostenerstattung stets geltend machen, bevor die Aufwendungen entstehen oder Ausgaben anfallen. Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit.

6.1.4 Art und Dauer der Leistungsgewährung

Leistungen bei Teilnahme an beruflichen Maßnahmen werden als Zuschuss gewährt; sie werden grundsätzlich für die Dauer der Maßnahme bewilligt.

Die Überweisung der Leistungen zum Lebensunterhalt erfolgt grundsätzlich am Ende des Monats.

Anspruch auf Leistungen besteht grundsätzlich nur für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme.

Unterbrechen Sie die Teilnahme an der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen wird

- das Übergangsgeld bis zu sechs Wochen,
- das Ausbildungsgeld bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats,

längstens jedoch bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme weiter erbracht.

Für Fehlzeiten aus anderen als gesundheitlichen Gründen haben Sie nur dann Anspruch auf Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld, wenn ein wichtiger Grund für die Unterbrechung der Teilnahme an der Maßnahme von der Agentur für Arbeit anerkannt wird.

Können Sie an der Maßnahme wegen Erkrankung eines Kindes nicht teilnehmen, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Übergangsgeld weitergezahlt werden, z. B. wenn ihr Kind unter 12 Jahren von einer anderen Person nicht betreut werden kann. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

Auf die Höhe der Teilnahmekosten können sich Fehlzeiten, auch durch Arbeitsunfähigkeit bedingte Fehlzeiten, auswirken (z. B. durch Fortfall der Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten).

Die Agentur für Arbeit wird im Einzelfall prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang Ihnen Leistungen zu zahlen bzw. zu belassen sind.

Übergangsgeld und Ausbildungsgeld werden für **Ferienzeiten** gezahlt, wenn diese innerhalb der Maßnahme liegen und die Agentur für Arbeit sie als Maßnahmeteil anerkannt hat. Das gilt nicht für Ferienzeiten, die vor dem ersten oder nach dem letzten Unterrichts- bzw. Prüfungstag liegen. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn Unterricht nicht mehr erteilt wird, bzw. die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Das gilt auch dann, wenn der Träger der Maßnahme zunächst einen späteren Zeitpunkt als Maßnahmeende vorgesehen hat.

Wird die Maßnahme von Ihnen selbst oder von Amts wegen abgebrochen, besteht Anspruch auf Leistungen nur bis zum letzten Tag der Teilnahme an der Maßnahme.

Sollten Sie nach der Maßnahme arbeitslos werden, können Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld beantragen. Dort erhalten Sie auch das Merkblatt 1, welches über die Voraussetzungen, die Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes informiert. Beachten Sie, dass Sie sich unverzüglich arbeitslos melden müssen. Eine (erneute) persönliche Arbeitslosmeldung und Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn Sie während der Maßnahme Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten haben.

Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrer Vermittlungsfachkraft beraten.

6.2 Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Lohnkosten erhalten, wenn sie förderungsbedürftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, zu denen auch Menschen mit Behinderungen gehören können. Dabei handelt es sich um **Eingliederungszuschüsse (einschließlich Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen)**.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können darüber hinaus speziell für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen folgende besondere Leistungen erhalten:

- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung**

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

- **Arbeitshilfen im Betrieb**

Es können Aufwendungen gefördert werden, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zusätzlich erforderlich sind. Hierzu zählen auch die erforderlichen Umbauten (z. B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen).

- **Befristete Probebeschäftigung**

Kosten, die einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber durch eine befristete Probebeschäftigung eines Menschen mit Behinderungen entstehen, können erstattet werden.



HINWEIS

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gern Ihre Agentur für Arbeit.

Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Menschen mit Behinderungen ihren Wohnsitz haben.



LINK

Die für Sie zuständige Agentur für Arbeit finden Sie im Internet auf der Startseite der Agenturen für Arbeit unter » www.arbeitsagentur.de unter „**Dienststellen vor Ort**“.

6.3 Besondere Hinweise für Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Die Bundesagentur für Arbeit ist Rehabilitationsträgerin für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen, die Leistungen nach dem SGB II von den Jobcentern erhalten, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Jobcenter sind keine Träger der beruflichen Rehabilitation. Sie sind, nach Abstimmung mit der Rehabilitationsträgerin Bundesagentur für Arbeit, teilweise für die Gewährung von bestimmten Maßnahmen und Leistungen verantwortlich.

Dazu gehören beispielsweise folgende Leistungen:

- Vermittlungsbudget,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Allgemeine Leistungen zur Berufsausbildung bei Jugendlichen (Einstiegsqualifizierung, ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Berufsausbildung) sowie
- Leistungen an Arbeitgeber (Probebeschäftigung, Ausbildungszuschuss, Eingliederungszuschuss).

Andere Maßnahmen und Leistungen werden von der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträgerin für Leistungsberechtigte nach dem SGB II erbracht.

Dazu gehören beispielsweise folgende Leistungen:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Besondere Leistungen zur Förderung einer Ausbildung,
- Spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
- Leistungen zum Lebensunterhalt (Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld).



BITTE BEACHTEN SIE

Austausch mit Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit

Generell ist es während des Rehabilitationsverfahrens wichtig, dass Sie sich regelmäßig mit Ihrer Integrationsfachkraft im Jobcenter und Ihrer Beratungsfachkräfte in der Agentur für Arbeit treffen und Informationen austauschen. Damit ist sichergestellt, dass Sie zeitnah beraten werden können, um beispielsweise bei Fragestellungen oder Problemen jederzeit die Unterstützung und Hilfestellung zu erhalten, die Sie benötigen.

Wichtig:

Insbesondere wenn Sie erfahren, dass Ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) bewilligt werden, ist es wichtig, dass Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Jobcenter erkundigen, wie sich die Gewährung auf die Zahlung des Arbeitslosengeldes II (inklusive der Kosten für die Unterkunft) auswirken. Das ist deswegen wichtig, damit Sie bei Bedarf möglichst frühzeitig mit Ihrer Integrationsfachkraft im Jobcenter, bzw. Ihrer Beratungsfachkraft in der Agentur für Arbeit eventuelle Fragen oder Probleme klären können.

7 Antragstellung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden durch die Agenturen für Arbeit nur auf Antrag gewährt.

Sofern Sie Leistungen in Anspruch nehmen wollen, stellen Sie den Antrag bitte bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit. Dort erhalten Sie auch die erforderlichen Vordrucke.



Die für Sie zuständige Agentur für Arbeit finden Sie im Internet auf der Startseite der Agenturen für Arbeit unter » www.arbeitsagentur.de unter „**Dienststellen vor Ort**“.

Der Antrag kann aber auch bei jedem Sozialleistungsträger und jedem Rehabilitationsträger (siehe » **Ziffer 2**) gestellt werden. Sollte die Bundesagentur für Arbeit nach Prüfung der Zuständigkeit feststellen, dass ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, wird Ihr Antrag entsprechend weitergeleitet. Über die Weiterleitung werden Sie schriftlich informiert.

Abläufe im Rehabilitationsverfahren

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung Ihre Teilhabe am Arbeitsleben eingeschränkt ist, weil sie beispielsweise Ihren bisherigen Beruf/Ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können bzw. Ihnen dieses droht, empfiehlt sich, einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben bei Ihrer Agentur für Arbeit zu stellen.

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages fest, ob er für die Leistung zu-

ständig ist. Ist ein anderer Leistungsträger zuständig, wird Ihr Antrag dorthin weitergeleitet. Sie erhalten darüber eine Abgabennachricht.

Ist die Agentur für Arbeit für Ihren Antrag zuständig und sind keine Gutachten erforderlich, entscheidet diese innerhalb von drei Wochen über Ihren Antrag. Sind Fachgutachten für die Entscheidung erforderlich, wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gutachtens über Ihren Antrag entschieden.



BITTE BEACHTEN SIE

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile müssen die Leistungen beantragt werden, bevor die Kosten entstehen.

Nach Prüfung und Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf werden in einem Eingliederungsplan die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen festgelegt.

Für die einzelnen Maßnahmen und Leistungen sind die Unterlagen einzureichen, die für die Berechnung der Leistungen nötig sind. Verwenden Sie bitte die Vordrucke, die Ihnen hierfür ausgehändigt werden.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sollten Sie im Hinblick auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erst dann finanzielle Verpflichtungen eingehen, wenn Sie hierüber im Einzelfall mit Ihrer Beratungsfachkraft gesprochen haben. Sie erhalten dort auch Informationen über die rechtzeitige Antragstellung zu den unterschiedlichen Leistungen.

8 Widerspruch gegen Entscheidungen

Entscheidungen Ihrer Agentur für Arbeit werden Ihnen grundsätzlich durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Dieser Bescheid enthält auch eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus der Sie ersehen können, was Sie unternehmen müssen, wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Ihnen steht das Recht des Widerspruchs zu.



HINWEIS

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Agentur für Arbeit.

9 Mitwirkungs- und Erstattungspflichten

Mitwirkungspflicht

Wenn Sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet, Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit ohne besondere Aufforderung und unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist und während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Wichtiger Hinweis für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II:

Sofern Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beantragt haben oder

erhalten, sind Sie verpflichtet Ihrer Agentur für Arbeit und Ihrem Jobcenter ohne besondere Aufforderung und unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können.

i HINWEIS

Teilen Sie auch mit, wenn Sie (erstmalig) Leistungen der Grundsicherung beziehen. Für Ihre Agentur für Arbeit ist es sehr wichtig, ob und in welcher Höhe Sie Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten.

Die Mitteilungspflicht besteht während des gesamten Rehabilitationsverfahrens und nach dem Ende eines Leistungsbezugs für solche Änderungen, die (rückwirkend) den Anspruch auf die Leistungen beeinflussen können. Die Mitteilung von Fehltagen in Verbindung mit dem Abwesenheitsgrund nimmt Ihr Maßnahmeträger entgegen.

Mitteilungen an andere Stellen (z. B. Gemeindeverwaltung, Krankenkasse oder sonstige Organisationen) genügen nicht.

Wichtig ist die Mitteilung an Ihre Agentur für Arbeit insbesondere dann, wenn Sie

- Ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben oder verlegen,
- eine neue Bankverbindung haben,
- Förderung von Maßnahmen und Leistungen einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle beantragt haben, beanspruchen können oder erhalten,
- Änderungen in Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen haben,
- die Beschäftigung an einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte nicht oder verspätet antreten, vorzeitig beenden, abbrechen oder unterbrechen oder wenn

der letzte Prüfungstag nicht mit dem ursprünglich festgelegten Datum übereinstimmt,

- die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte wechseln – auch als Folge einer Betriebsstilllegung oder Betriebsübernahme,
- die Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme, auch an einem einzelnen Abschnitt, nicht oder verspätet beginnen bzw. vorzeitig beenden, abbrechen oder unterbrechen (auch tageweise Unterbrechungen) oder wenn der letzte Unterrichtstag/Prüfungstag nicht mit dem ursprünglich festgelegten Datum übereinstimmt,
- die berufliche Maßnahme nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen.

Im Übrigen sind alle Änderungen der Kosten mitzuteilen, die Ihnen durch die Beschäftigung an einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte oder die Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme entstehen (z. B. der Fahrkosten, der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Lehrgangskosten, Übernahme von Kosten durch Arbeitgeber oder andere Stellen).

Solange über Ihren Anspruch auf Ausbildungsgeld noch nicht entschieden ist, sind auch Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

Erhalten Sie Übergangsgeld oder ist über Ihren Anspruch auf Übergangsgeld noch nicht entschieden, ist der Agentur für Arbeit auch mitzuteilen, wenn Sie

- das höhere Übergangsgeld (75 Prozent) erhalten und die Voraussetzungen hierfür entfallen sind (z. B. ein bisher berücksichtigtes Kind vollendet das 18. Lebensjahr, die häusliche Gemeinschaft mit der Ehegattin oder dem Ehegatten wird aufgegeben, Sie oder Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte brauchen keine Pflege mehr),

- Arbeitsentgelt aus einer unselbstständigen Tätigkeit erzielen,
- Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld erhalten,
- als Studierende oder Studierender bei einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule immatrikuliert werden,
- eine Rente beantragen bzw. Ihnen eine Rente bewilligt wurde oder
- sich Art oder Höhe Ihrer Einkünfte wie z. B. Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, Rente ändern.

Können Sie nicht beurteilen, ob sich eine Änderung, die gegenüber Ihren früheren Angaben im Fragebogen eingetreten ist, auf den Leistungsbezug auswirkt, teilen Sie diese auf jeden Fall der Agentur für Arbeit unverzüglich mit.



HINWEIS

Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit.

Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die Bewilligung aufgehoben wird. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen der oder dem Betroffenen nicht zustanden und sie oder er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung ihrer oder seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,

- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie oder er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- Einkommen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte.

Die entsprechende Aufhebung der Leistungsbe-
willigung ist auch dann zulässig, wenn gewährte
Leistungen nicht bzw. nicht mehr ihrem Zweck gemäß
verwendet werden oder eine mit der Leistungs-
gewährung verbundene Auflage nicht bzw. nicht frist-
gemäß erfüllt wird.



HINWEIS

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit mit. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus. Leistungsmissbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen. Ihre Agentur für Arbeit arbeitet hierbei mit anderen Behörden zusammen.

10 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt vor einer missbräuchlichen Erhebung, Verarbeitung und Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben.

Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt die Agentur für Arbeit – und ggf. Ihr Jobcenter –, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben prüfen, entscheiden und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Die Notwendigkeit Ihrer Mitwirkung ergibt sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I).

Ihre persönlichen Daten werden in erforderlichem Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt.

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragen, werden die hierzu erforderlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Diese leistungsbegründenden Unterlagen werden in der Regel spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Leistungsverfahrens automatisch gelöscht.

Über Daten, die in Dateien oder Akten gespeichert sind, können Sie Auskünfte verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z. B. andere Rehabilitationsträger oder andere Behörden) werden Ihre Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen

und im Zusammenhang mit Ihrer Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist. Der Weitergabe von Gutachten und Befundunterlagen des ärztlichen Dienstes und Berufspsychologischen Services der Bundesagentur für Arbeit an Rehabilitationsträger und Rehabilitationseinrichtungen stimmen Sie durch Ihre Erklärung, die Sie im Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterschreiben, ausdrücklich zu.

Anhang 1

BEISPIEL

Berechnung des Übergangsgeldes (Übg)

1) Bruttoarbeitsentgelt monatlich: 1.950,00 Euro = kalendertäglich (1.950,00 : 30)	65,00 Euro
2) zuzüglich den 360. Anteil z. B. des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes Brutto im Jahr insgesamt 2.500,00 Euro = 360. Anteil (2.500,00 : 360)	6,94 Euro
3) Regelentgelt kalendertäglich	71,94 Euro
4) 80 % des Regelentgelts (71,94 : 100 x 80) kalendertäglich	57,55 Euro
5) Nettoarbeitsentgelt monatlich 1.635,00 Euro = kalendertäglich (1.635,00 : 30)	54,50 Euro
6) zuzüglich Anteil für einmalig gezahltes Nettoarbeitsentgelt (6,94 x 54,50 : 65,00)	5,82 Euro
7) Nettoarbeitsentgelt insgesamt kalendertäglich	60,32 Euro
8) Niedrigerer Betrag der Nr. 4) und 7) = Berechnungsgrundlage kalendertäglich	57,55 Euro
9) Übg 75 % der Berechnungsgrundlage (Nr. 8) kalendertäglich oder Übg 68 % der Berechnungsgrundlage (Nr. 8) kalendertäglich	43,16 Euro 39,13 Euro

Anhang 2

Einkommensteuergesetz (Auszug)

Kinderbegriff

§ 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben folgenden Wortlaut:

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

(2) Besteht bei einem angenommenen Kind das Kind-schaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des ge-

setzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder

- c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das
 1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
 2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
 3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,
 für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Anhang 3

Erläuterungen zur Pflegebedürftigkeit

Die Pflegebedürftigkeit kann nachgewiesen werden u. a. durch Vorlage eines

- Ausweises für schwerbehinderte Menschen nach § 152 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) mit dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“,
- Bescheides über die Gewährung von Pflegezulage oder Pflegegeld nach
 - § 37 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
 - § 35 Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz
 - § 34 Beamtenversorgungsgesetz
 - § 64 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII)
- amtsärztlichen Gutachtens.

Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	für Arbeitslose
Merkblatt 1a	für Teilarbeitslose
Merkblatt 3	Vermittlungsdienste und Leistungen
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU-Staaten
Merkblatt 16 a	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer neue EU-Staaten
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
Merkblatt 18	Frauen und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung

Merkblatt SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende
– Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Merkblatt SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende
– Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/
Eingliederung in Arbeit

Merkblatt Hinweise zur Jugendwohnheim-
förderung



LINK

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter
» www.arbeitsagentur.de.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale / GR 4
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Januar 2018

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

GGP Media GmbH, Pößneck